

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 17. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2023)

zum Thema:

Hochbegabtenförderung – Rechtliche Grundlagen

und **Antwort** vom 09. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14899
vom 17.02.2023
über Hochbegabtenförderung – Rechtliche Grundlagen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Schließt der staatliche Bildungsauftrag auch ein Recht auf Hochbegabtenförderung ein?

Zu 1.: Auftrag der Schule ist es gemäß § 1 Schulgesetz von Berlin (SchulG), alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Dies schließt auch die Förderung von Begabten und Hochbegabten ein.

2. Welche Verankerung in Gesetzen und Rechtsvorschriften hat die Hochbegabtenförderung in Berlin?

Zu 2.: Der Auftrag zur Begabten- und Hochbegabtenförderung ist in § 4 Absatz 3 und 4 Schulgesetz Berlin (SchulG) verankert. Danach sind Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen und hohen kognitiven Fähigkeiten besonders zu fördern. Dieser Grundsatz wird in § 18 der Grundschulverordnung (GsVO) und § 18 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) konkretisiert.

3. a. § 15 VO-SbP regelt die Aufnahme in Schnelllernerklassen. „Das Aufnahme- und Auswahlverfahren für die Schnelllernerklassen an grundständigen Berliner Gymnasien war bis Anfang 2013 individuell für die einzelnen Schulen im Rahmen der jeweiligen Schulversuchsgenehmigung geregelt. Zwischenzeitlich wurden die Aufnahmebestimmungen zusammenfassend geregelt. Die Neuregelung ist zum Schuljahr 2013/2014 in Kraft getreten.“ Quelle: <https://www.schulrecht-rechtsanwalt.de/berlin/uebergang-oberschule/uebergang-nach-klasse-4/schnelllernerklassen.php> Welche Überlegungen lagen der heute gültigen Fassung von § 15 VO-SbP zugrunde? Welche Fassungen hatte § 15 VO-SbP zuvor, wie war das Aufnahme- und Auswahlverfahren im Rahmen des Schulversuchs geregelt? (Bitte um Nennung des Wortlauts)

b. Die Aufnahmeregelungen für Schnelllernerklassen sind komplex. Komplexe Auswahlverfahren sind erfahrungsgemäß besonders fehleranfällig, so dass abgelehnte Bewerber u. U. eine Chance haben, ihre Ablehnung erfolgreich anzufechten. Wie viele Eltern haben in den letzten Jahren den Rechtsweg gesucht und wie war der Ausgang?

Zu 3. a.: Das Aufnahme- und Auswahlverfahren für die Schnelllernerklassen war bereits vor dem Schuljahr 2013/2014 einheitlich normiert und nicht schulindividuell festgelegt. Vor der Anerkennung der Schnelllernerklassen als Klassen/Schulen besonderer pädagogischer Prägung galten die Festlegungen des Schulversuchs „Individualisierung des gymnasialen Bildungsganges“.

Exemplarisch sind das Genehmigungsschreiben (vom 23. Dezember 2004, Anlage 1), mit dem das bis heute gültige Testverfahren eingeführt wurde und das letzte Genehmigungsschreiben im Rahmen des Schulversuchs (vom 19. September 2011, Anlag 2) beigefügt.

Daraus ergibt sich, dass die Aufnahmeregelungen für alle Schnelllerner-gymnasien gleichermaßen galten. Sie sind inhaltlich nahezu identisch mit den noch immer geltenden Bestimmungen.

Weil sie sich bewährt hatten, gab es für Änderungen, die über redaktionelle Anpassungen hinausgingen, keinen Anlass.

Zu 3. b.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familien (SenBJF) erfasst keine Daten zu der Frage, wie viele Eltern in den letzten Jahren den Rechtsweg eingeschlagen haben bei einer Ablehnung der Aufnahme in eine Schnelllernerklasse.

4. Im Normalfall werden Kinder in dem Jahr schulpflichtig, indem sie das sechste Lebensjahr vollenden. Auf Antrag können aber auch Kinder, die erst im Januar, Februar oder März des darauffolgenden Jahres sechs Jahre alt werden, vorzeitig eingeschult werden, wenn kein Sprachförderbedarf für sie besteht. Dies ist im Schulgesetz in § 42 geregelt. In wie vielen Fällen wurde in den letzten Schuljahren davon Gebrauch gemacht?

Zu 4.: Die erbetenen Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Schuljahr	Anzahl der Antragskinder der Grundschule
2022/2023	509
2021/2022	568
2020/2021	580

5. Nach § 22, Abs. 5 GsVO ist ein vorzeitiges Aufrücken (Überspringen) möglich. In wie vielen Fällen wurde in den letzten Schuljahren davon Gebrauch gemacht?

8. Gemäß § 18, Absatz 2, Sek I-VO Berlin können hochbegabte Schüler eine Jahrgangsstufe überspringen. Verfügt der Senat über Zahlen, wie häufig von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird?

Zu 5. und 8.: Die SenBJF erfasst keine Daten zum vorzeitigen Aufrücken bzw. Überspringen von Klassen.

6. Ab ihrem zweiten Schulbesuchsjahr können Schüler, bei denen eine besonders ausgeprägte Begabung, insbesondere eine kognitive Hochbegabung in einem wissenschaftlich anerkannten Testverfahren festgestellt wurde, in bis zu zwei Fächern, für die eine hohe Leistungsfähigkeit vorliegt und eine entsprechende Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, am Unterricht in einer höheren Jahrgangsstufe teilnehmen (Gastklasse). Verfügt der Senat über Zahlen, wie häufig von dieser Regelung (§ 18, Abs. 1 GsVO) Gebrauch gemacht wird?

9. Gemäß § 18, Absatz 3, Sek I-VO Berlin können hochbegabte Schüler, am Unterricht in einer höheren Jahrgangsstufe teilnehmen (Gastklasse). Verfügt der Senat über Zahlen, wie häufig von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird?

Zu 6. und 9.: Die SenBJF erfasst keine Daten zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Unterricht einer höheren Jahrgangsstufe.

7. Gemäß § 18, Absatz 1, Sek I-VO Berlin können Schüler, bei denen eine besondere Begabung, insbesondere eine kognitive Hochbegabung, in einem wissenschaftlich anerkannten Testverfahren festgestellt wurde, auf Beschluss der Klassenkonferenz der bisher besuchten Klasse und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten durch besondere Maßnahmen gefördert werden. Welche Testverfahren sind wissenschaftlich anerkannt, wer führt diese Tests durch? Wie wird Hochbegabung in Berlin ermittelt?

Zu 7.: Intelligenz wird als allgemeine geistige Kapazität oder leistungsbezogenes Entwicklungspotenzial einer Person verstanden und ist nicht direkt beobachtbar, sondern wird indirekt über Verhaltensweisen erschlossen.

In der Wissenschaft gibt es unterschiedliche Theorien der Intelligenz, d. h. welche Verhaltensweisen und Teilfertigkeiten jeweils zur Intelligenz gehören. Entsprechend existiert eine Reihe an Testverfahren mit denen Intelligenz erfasst wird, die jeweils unterschiedliche Schwerpunkte bzgl. der erfassten Teilfertigkeiten setzen und unterschiedliche Subdimensionen erfassen.

Wissenschaftlich anerkannte Testverfahren für die Feststellung einer Hochbegabung sind standardisierte Verfahren der Intelligenzmessung.

Je nach zugrundeliegender Intelligenztheorie erfassen diese Verfahren unterschiedliche Teilfertigkeiten und Subdimensionen.

Darüber hinaus existieren aufgrund der Normierung für verschiedene Altersbereiche unterschiedliche Testverfahren.

Eine abschließende Aufzählung aller wissenschaftlich anerkannten

Intelligenztestverfahren ist im Rahmen der schriftlichen Anfrage nicht leistbar.

Einen Überblick über diagnostische Testverfahren gibt das Testverzeichnis Psyndex des Leibniz-Instituts für Psychologie (ZPID)

(verfügbar unter <https://www.psyndex.de/tests/testverzeichnisse/>)

sowie die Internetseite des Fachportals Hochbegabung der KARG-Stiftung

(<https://www.fachportal-hochbegabung.de/intelligenz-tests/uebersicht/>).

Für die Belastbarkeit der Ergebnisse einer Intelligenzmessung ist die sachgerechte Durchführung und angemessene Interpretation der Ergebnisse von zentraler Bedeutung. Intelligenztests sollten daher nur von in psychologischer Testdiagnostik besonders geschulten und qualifizierten Personen angewendet werden.

Eine Hochbegabung wird ermittelt, indem das in einem ersten Testverfahren festgestellte weit überdurchschnittliche Ergebnis durch den Einsatz eines zweiten Testverfahrens abgesichert wird.

Es kommen demnach in der Regel zwei Intelligenztests zum Einsatz, die passend zur individuellen Fragestellung ausgewählt und gegebenenfalls durch weitere Untersuchungen ergänzt werden.

10. Gemäß § 18, Absatz 4, Sek I-VO Berlin ist der Besuch der Universität als Gasthörer oder Frühstudent möglich. Verfügt der Senat über Zahlen, wie häufig von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird?

Zu 10.: Dem Senat liegen hierzu keine Daten vor.

Die Hochschulen können zwar Angaben über die Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die im Status von Gasthörerinnen und Gasthörern bzw. Jungstudierenden registriert sind, machen, ihnen liegen aber keine Daten über deren Einstufung als Hochbegabte vor bzw. werden diese in Folge datenschutzrechtlicher Maßgaben nicht gespeichert.

An der Universität der Künste Berlin gibt es mit dem Julius-Stern-Institut eine eigene Einrichtung zur Förderung des hochbegabten musikalischen Nachwuchses, an dem jährlich rund 140 Schülerinnen und Schüler studieren.

An der Hochschule für Musik Hanns Eisler gibt es eine ständige Kooperation mit dem Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach, die auf eine vergleichbare Förderung von hochbegabtem musikalischem Nachwuchs zielt.

Berlin, den 9. März 2023

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

Beuthstr. 6-8
10117 Berlin-Mitte

Verkehrsverbindungen:
U Spittelmarkt, Bus 142

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Beuthstr. 6-8, 10117 Berlin (Postanschrift)

Lessing-Oberschule
Dathe-Oberschule
Käthe-Kollwitz-Oberschule
Wieland-Herzfelde-Oberschule
Rosa-Luxemburg-Oberschule
Hildegard-Wegscheider-Oberschule
Freiherr-vom-Stein-Oberschule
Werner-von-Siemens-Oberschule
Albrecht-Dürer-Oberschule
Linus-Pauling-Oberschule
Otto-Nagel-Oberschule
Max-Reinhardt-Oberschule
Humboldt-Oberschule

- Schulleitungen -

Geschäftszeichen

Bearbeiter

Zimmer



Fax

eMail

Internet

Datum

II C 3.8

Herr Schmidt

5044

(0 30) 90 26 - 56 88

+49 (30) 90 26 50 12

Gernoth.Schmidt

@SenBJS.Verwalt-Berlin.de

www.senbjs.berlin.de

23. Dezember 2004

Betr.: Schulversuch

"Individualisierung des gymnasialen Bildungsganges" (Superschnellläuferzüge)

hier: Lessing-Oberschule (01Y08),
Dathe-Oberschule (02Y05),
Käthe-Kollwitz-Oberschule (03Y03),
Wieland-Herzfelde-Oberschule (03Y06),
Rosa-Luxemburg-Oberschule (03Y10),
Hildegard-Wegscheider-Oberschule (04Y08),
Freiherr-vom-Stein-Oberschule (05Y01),
Werner-von-Siemens-Oberschule (06Y05),
Albrecht-Dürer-Oberschule (08Y01),
Linus-Pauling-Oberschule (09Y07),
Otto-Nagel-Oberschule (10Y02),
Max-Reinhardt-Oberschule (10Y07),
Humboldt-Oberschule (12Y03)

Anlage

Vordruck Schul 191 [Bildungsgangempfehlung für die Sekundarstufe I
(Jahrgangsstufe 5)]

Gemäß § 18 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 modifiziere ich meine Genehmigung zu o. g. Schulversuch mit sofortiger Wirkung.

Die Genehmigung des Schulversuchs wird bis einschließlich dem Schuljahr 2012/13 verlängert.

Der Text zur Rubrik „Aufnahme“ wird einschließlich aller Erläuterungen komplett gestrichen und wie folgt ersetzt:

Aufgenommen werden können auf schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten in Jahrgangsstufe 5 aufgerückte, für den verkürzten Bildungsgang geeignet erscheinende Schülerinnen und Schüler.

Die Aufnahme ist abhängig von der Teilnahme an einem standardisierten Eingangstest, der an allen Schulen gleichzeitig nach Ablauf des vorgezogenen Anmeldezeitraums für den Übergang in Jahrgangsstufe 5 erfolgt. Die Durchführung dieses Tests obliegt dem Schulpsychologischen Dienst; zur Durchführung können auch Sonderpädagog(inn)en mit entsprechender Qualifikation

eingesetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler schreiben den Test an der als Erstwunsch ausgewiesenen Schule. Es ist mithin erforderlich, dass Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Superschnellläuferklasse besuchen sollen, eine Schule mit diesem Angebot als Erstwunsch wählen, da sonst keine Aufnahme möglich ist.

Schülerinnen und Schüler, die aus triftigen Gründen nicht am Test teilnehmen – ein Nachweis ist erforderlich –, können den Test drei Wochen später ablegen. Dies erfolgt unabhängig vom Erstwunsch an einer zentral gelegenen Schule.

Die Eignung für den Besuch einer Superschnellläuferklasse wird aus den Ergebnissen des Eingangstests, den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Erste Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht und den für den erfolgreichen Durchlauf dieses Angebots vier zentralen Kompetenzkriterien der Bildungsgangempfehlung ermittelt. Die zentralen Kompetenzkriterien sind: „arbeitet strukturiert und verknüpft Wissensgegenstände“, „findet selbständig Lösungswege“, „arbeitet zielbezogen“, und „ist Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“.

Entsprechend den Ergebnissen des Eingangstests wird eine in Punkten (0 bis 10 Punkte) umzurechnende Rangliste erstellt, die zu 50% in die Auswahlentscheidung eingeht. Die Noten in den Fächern und die Ausprägung der zentralen Kompetenzen werden entsprechend den nachstehenden Tabellen ebenfalls in Punkte umgerechnet. Ihr Anteil am Gesamtergebnis beträgt jeweils 25 %. Bei den Kompetenzen wird 1 Punkt vergeben, wenn jede der vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen wird; jeweils 1 weiterer Punkt wird vergeben, wenn eines dieser Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist.

Notensumme:	4	5	6	7	8
Punkte:	5	4	3	2	1

Kompetenzkriterien (besonders ausgeprägt):	4x	3x	2x	1x
Punkte:	4	3	2	1

Je höher die Eignungsvermutung, desto höher ist die Punktbewertung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Zunächst werden etwa zwei Drittel der verfügbaren Plätze nach der sich daraus ergebenden Rangfolge verteilt.

In besonderen Fällen, vor allem wenn das Testergebnis und die Bewertung der Grundschule deutlich voneinander abweichen, und wenn durch das Punktergebnis keine hinreichend differenzierte Auswahl möglich ist (Bewerberhäufung bei mittleren Ergebnissen), führt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit den Schülerinnen und Schülern ein Aufnahmegespräch durch, um insbesondere anhand der vier Kriterien Motivation, Kommunikations- und Leistungsfähigkeit sowie Problembewusstsein festzustellen, inwieweit ein erfolgreiches Durchlaufen des Bildungsganges erwartet werden kann. Dabei kann die Schulleiterin oder der Schulleiter für jedes der vier genannten Kriterien 1 Punkt vergeben und legt unter Berücksichtigung der originären Punktbewertung und der maximal 4 zusätzlich erreichbaren Punkte die endgültige Rangfolge fest. Die Ergebnisse der Gespräche sind zu dokumentieren.

Unabhängig davon können höchstens 10 % der Plätze unter Berücksichtigung des Gesprächsergebnisses von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vergeben werden (Härtefälle).

Unmittelbar nach Abschluss des schulinternen Aufnahmeverfahrens wird eine regionale Ausgleichskonferenz durchgeführt. Dabei werden entsprechend der noch verfügbaren Platzkapazität die Zweit- und Drittwünsche der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Das erste Schulhalbjahr in Jahrgangsstufe 5 ist Probezeit gemäß § 56 Abs. 4 SchulG.

Der Text zur Rubrik „Nachträglicher Eintritt in den Schulversuch“ wird komplett gestrichen und wie folgt ersetzt:

Die nachträgliche Aufnahme in den Schulversuch ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten höchstens bis zum Beginn von Jahrgangsstufe 9 möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich in der Lage ist, erfolgreich am Unterricht teilzunehmen. Hierzu sind die Ergebnisse des obligatorischen Aufnahmegesprächs und die bisherigen schulischen Erfolge zu berücksichtigen. Wegen des unterrichtlichen „Vorsprungs“

setzt insbesondere der nachträgliche Eintritt in eine Superschnellläuferklasse in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel auch eine festgestellte Hochbegabung voraus.

Die Rubrik „Fachlich-pädagogische Beobachtung“ wird komplett gestrichen und mit der neuen Überschrift „Fachlich-pädagogische und schulpsychologische Begleitung“ wie folgt ersetzt:

Der Schulversuch wird fachlich-pädagogisch von Frau Oberschulrätin Kröner (I B 2, Tel. 9026-5858) begleitet. Die schulpsychologische Begleitung obliegt Herrn Schulpsychologiedirektor Müller (Schulpsychologische Beratungsstelle Pankow, Tel. 486 376 61).

Der Schulträger wird von mir informiert.

Über die neue, ab kömmandem Schuljahr geltende, Stundentafel wird gesondert informiert.


Boger

Lessing-Schule

(Bezirk Mitte)

Dathe-Oberschule

(Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg)

Rosa-Luxemburg-Oberschule

(Bezirk Pankow)

Werner-von-Siemens-Oberschule

(Bezirk Steglitz-Zehlendorf)

Albrecht-Dürer-Schule

(Bezirk Neukölln)

Otto-Nagel-Gymnasium

(Bezirk Marzahn-Hellersdorf)

Humboldt-Oberschule

(Bezirk Reinickendorf)

- Schulleitungen -

www.berlin.de/sen/bwf

Geschäftszeichen II C 1.7
Bearbeitung Gernoth Schmidt
Zimmer 4A12
Telefon 030 90227 5688
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail gernoth.schmidt@senbwf.berlin.de

Datum 19. September 2011

Betr.: Schulversuch „**Individualisierung des gymnasialen Bildungsganges**“ (Schnelllernerzüge)

hier: Lessing-Schule (01Y08),
Dathe-Oberschule (02Y05),
Rosa-Luxemburg-Oberschule (03Y10),
Werner-von-Siemens-Oberschule (06Y05),
Albrecht-Dürer-Schule (08Y01),
Otto-Nagel-Gymnasium (10Y02),
Humboldt-Oberschule (12Y03)

Anlagen Studentafel, Musterstudienbuch

Gemäß § 18 des Schulgesetzes für Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560, 564), modifiziere ich meine Genehmigung in der Fassung vom 15. Januar 2008 für die Durchführung des Schulversuchs „Individualisierung des gymnasialen Bildungsganges“ an o. g. Schulen. Die Genehmigung gilt für die neu eingerichteten Klassen; sie endet mit Ablauf des Schuljahres 2012/13. Die Maßnahme wird danach bei erfolgreicher Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung fortgesetzt.

Die Teilnahme an diesem Schulversuch ist freiwillig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten, nachdem sie zuvor über Ziel, Inhalt, Bedingungen und mögliche zusätzliche Belastungen informiert worden sind.

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, gelten die allgemeinen für Gymnasien maßgeblichen Regelungen der Berliner Schule, insbesondere Schulgesetz, Sek I-Verordnung und AV Prüfungen.

I Ziel

Die Erfahrung zeigt, dass Schülerinnen und Schüler mit hoher kognitiver Begabung und Einsatzbereitschaft weniger Unterrichtszeit benötigen, um die jeweiligen Lernziele in den verschiedenen Fächern zu erreichen (Akzeleration). Im Interesse einer ihrem Potenzial entsprechenden Förderung wird die dadurch eingesparte Zeit für zusätzliche, außerhalb der Rahmenlehrpläne liegende Angebote neigungsorientiert verwendet (Enrichment).

Ziel des Enrichment-Angebots ist es, durch inhaltlich und methodisch angereicherte Lernangebote einen Beitrag zur emotionalen, persönlichen und/oder intellektuellen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu leisten. Es wird erwartet, dass - wie in mehreren Studien wissenschaftlich belegt - durch Enrichment vielfältige und nachhaltige Anregungseffekte für hoch oder sehr gut begabte Schülerinnen und Schüler entstehen.

II Einrichtung

Die Genehmigung umfasst einen, an der Rosa-Luxemburg-Oberschule, der Werner-von-Siemens-Oberschule, dem Otto-Nagel-Gymnasium und der Humboldt-Oberschule zwei Schnelllernerzüge. Eine Erweiterung um maximal drei weitere Züge - davon höchstens einen je Schule - kann bei entsprechender Nachfrage geeigneter Schülerinnen und Schüler im Einvernehmen mit den Schulträgern von mir genehmigt werden. Dabei darf die Zahl der Schnelllernerzüge die Zahl der in Jahrgangsstufe 7 parallel beginnenden Regelzüge nicht übersteigen.

Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt die Zumessungsfrequenz der Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien und abweichend von § 5 Abs. 7 Satz 1 Sek I-VO eine Höchstgrenze von 30 Schülerinnen und Schülern. Eine Überschreitung dieser Frequenz ist zu vermeiden, um die Aufnahme besonders begabter Schülerinnen und Schüler auch in Jahrgangsstufe 7 zu ermöglichen. Ab Jahrgangsstufe 7 beträgt dann die Höchstfrequenz 32 Schülerinnen und Schüler.

III Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt ab sofort entsprechend den nachstehenden Bedingungen:

Aufgenommen werden können auf schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten in Jahrgangsstufe 5 aufgerückte, für den Bildungsgang („Schnelllernerklasse“) geeignet erscheinende Schülerinnen und Schüler.

Die Aufnahme ist abhängig von der Teilnahme an einem standardisierten Eingangstest, der an allen Schulen gleichzeitig im Rahmen des Übergangsverfahrens in Jahrgangsstufe 5 erfolgt. Die Durchführung dieses Tests obliegt dem Schulpsychologischen Dienst; zur Durchführung können auch Sonderpädagog(inn)en mit entsprechender Qualifikation eingesetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler schreiben den Test an der Schule, die ihre Erziehungsberechtigten im Anmeldebogen als erste Schule genannt haben, die an diesem Schulversuch teilnimmt.

Für Schülerinnen und Schüler, die aus triftigen Gründen nicht am Test teilnehmen können - ein Nachweis ist erforderlich -, wird eine zweite Testung durchgeführt. Diese erfolgt unabhängig von der Schulwahl an einer zentral gelegenen Schule.

Die Eignung für den Besuch einer Schnelllernerklasse wird aus den Ergebnissen des Eingangstests, den Noten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Erste Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht und den für den erfolgreichen Durchlauf dieses Angebots vier zentralen Kompetenzkriterien der Förderprognose ermittelt. Die zentralen Kompetenzkriterien sind: „plant und organisiert Arbeitsschritte zielgerichtet und zügig“, „arbeitet strukturiert, selbständig und verknüpft Wissensgegenstände“, „stellt Arbeitsergebnisse ziel- und adressatengerecht dar (Präsentation)“ und „ist ideenreich, Neuem gegenüber aufgeschlossen und vielseitig interessiert“.

Entsprechend den Ergebnissen des aus zwei Teilen bestehenden Eingangstests - aus dem nur der Teil mit dem besseren Ergebnis berücksichtigt wird - wird eine in Punkten (0 bis 10 Punkte) umzurechnende Rangliste erstellt, die zu 50% in die Auswahlentscheidung eingeht. Die Noten in den Fächern und die Ausprägung der zentralen Kompetenzen werden entsprechend den nachstehenden Tabellen ebenfalls in Punkte umgerechnet. Ihr Anteil am Gesamtergebnis beträgt jeweils 25%. Bei den Kompetenzen wird jeweils ein Punkt vergeben, wenn eines der vier benannten Kriterien „besonders ausgeprägt“ ist; ein weiterer (fünfter) Punkt wird vergeben, wenn alle vier zentralen Kompetenzen besser als „durchschnittlich ausgeprägt“ ausgewiesen sind.

Notensumme:	4	5	6	7	8	Kompetenzkriterien (besonders ausgeprägt):	4x	3x	2x	1x
Punkte:	5	4	3	2	1	Punkte:	4	3	2	1

Je höher die Eignungsvermutung, desto höher ist die Punktbewertung. Maximal sind 20 Punkte erreichbar. Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Bereiche - oder in beiden Bereichen (Test und Bewertung durch die Grundschule) - weniger als fünf Punkte erreichen, erfüllen nicht die Mindestvoraussetzungen zum Besuch der Schnellernerklassen.

In besonderen Fällen, vor allem wenn das Testergebnis und die Bewertung der Grundschule deutlich voneinander abweichen, und wenn durch das Punktergebnis keine hinreichend differenzierte Auswahl möglich ist (Bewerberhäufung bei mittleren Ergebnissen), führt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit den Schülerinnen und Schülern ein Aufnahmegespräch durch, um insbesondere anhand der vier Kriterien Motivation, Kommunikations- und Leistungsfähigkeit sowie Problembewusstsein festzustellen, inwieweit ein erfolgreiches Durchlaufen des Bildungsganges dennoch erwartet werden kann. Dabei kann die Schulleiterin oder der Schulleiter für die vier genannten Kriterien insgesamt bis zu zwei Punkte vergeben und legt unter Berücksichtigung der originären Punktbewertung und dieser zusätzlich erreichbaren Punkte die endgültige Rangfolge fest. Die Ergebnisse der Gespräche sind zu dokumentieren.

Unabhängig davon können bis zu 10 % der Plätze unter Berücksichtigung des Gesprächsergebnisses von der Schulleiterin oder dem Schulleiter an Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die entweder hochbegabte „Underachiever“ (Minderleister) sind oder als Zuziehende keine vergleichbare Förderprognose erhalten haben und damit auch keine Punkte bei der Bewertung der Kompetenzen einbringen können (spezielle Härtefälle). In diesen Fällen kann die Mindestpunktzahl (fünf) in einem Bereich unterschritten werden. Die Begründung dieser Aufnahmeentscheidungen ist der Schülerakte beizufügen.

Das Aufnahmeverfahren wird mit der Einrichtung der Klassen abgeschlossen. Weitere Aufnahmen geeigneter Schülerinnen und Schüler sind nur im Rahmen des Seiteneinstiegs unter Heranziehung nachvollziehbarer, zu dokumentierender Kriterien möglich.

IV Nachträglicher Eintritt in den Schulversuch

Die nachträgliche Aufnahme in den Schulversuch ist nach Maßgabe freier Plätze möglich. Voraussetzung dafür ist ein Notendurchschnitt von 1,75 oder besser in den Fächern Deutsch, Erste Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften (oder Physik) auf dem letzten, der Aufnahme vorausgehenden Zeugnis sowie eine hohe kognitive Begabung. Hierzu wird ein Eignungstest bei einer Schulpsychologischen Beratungsstelle durchgeführt, bei dem ein Intelligenzquotient von mindestens 115 erreicht werden muss.

V Unterricht / Stundentafel

Es gilt die als Anlage 1 beigefügte Stundentafel. Die Stundentafel beschreibt ein Unterrichtsminimum, das für die Fächer in jedem Fall einzusetzen ist.

Das Stundenvolumen der Profilstunden bzw. des Wahlpflichtunterrichts ist nach Entscheidung der Schulen entsprechend ihren besonderen - auch sozialräumlichen - Bedürfnissen vollständig zur Verstärkung bzw. Profilierung ausgewählter Fächer oder für zusätzliche Wahlpflichtangebote zu verwenden (einschließlich des vorgezogenen Beginns einer Zweiten Fremdsprache). Die Spezialisierung auf nur ein Aufgabenfeld (z. B. durch dauerhaften Einsatz sämtlicher Stunden zur Intensivierung des Fremdsprachenunterrichts) ist unzulässig.

Für die Fremdsprachen ergeben sich in der Stundentafel der Jahrgangsstufen 9 und 10 folgende Besonderheiten: Die Erste Fremdsprache muss um jeweils eine Stunde verstärkt werden, wenn nicht zusätzlich ein Sachfach in dieser Sprache unterrichtet wird. Die Zweite Fremdsprache muss um jeweils eine Stunde verstärkt werden, wenn mit dieser Fremdsprache erst in Jahrgangsstufe 7 begonnen wurde; ein früherer Beginn wird empfohlen.

In Sport sind durchgängig zusätzlich Arbeitsgemeinschaften anzubieten. Wenn Sport in den Jahrgangsstufen 5 und 6 lediglich 2-stündig unterrichtet wird, ist die Teilnahme an Sport-Arbeitsgemeinschaften in diesem Zeitraum für Schülerinnen und Schüler für die Dauer von insgesamt mindestens einem Schuljahr verpflichtend.

Das Fach Naturwissenschaften ist in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Kernfach im Sinne des § 31 Abs. 3 der Sekundarstufe I-Verordnung.

VI Begabungsförderung (Enrichment)

Entsprechend der Stundentafel sind pro Schuljahr 5 Wochenstunden (d. h. 200 Jahresstunden bzw. ca. 6 Wochen) für intensive Begabungsförderung durch Zusatzangebote (Enrichment) einzusetzen. Um Überschneidungen mit dem regulären Unterrichtsplan zu vermeiden oder den Unterricht „am anderen Ort“ durchführen zu können, sind diese Enrichment-Phasen kompakt zu blocken, in der Regel mindestens als Doppelstunde. Abweichungen von diesem Prinzip bedürfen der Genehmigung durch die fachlich-pädagogische Begleitung. Anzustreben sind auch geblockte Projektphasen, die mehrere Tage umfassen, wobei diese Phasen nicht am Ende des Schuljahres liegen sollen.

Enrichment-Angebote sollen jahrgangsstufenübergreifend konzipiert werden; sie sind analog den drei Aufgabenfeldern der gymnasialen Oberstufe (sprachlich-literarisch-künstlerisch, gesellschaftswissenschaftlich sowie mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch) zuzuordnen. Einzelne Blöcke können auch teilweise oder durchgängig in einer Fremdsprache unterrichtet werden.

Die Schülerinnen und Schüler wählen aus dem Enrichment-Angebot nach eigenen Interessen (individualisiert) aus. Jedes Aufgabenfeld muss bei dieser Wahl - bezogen auf den Bildungsgang bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 - mit einem Anteil von mindestens 20% vertreten sein.

Über die Belegung der Enrichment-Kurse führen die Schülerinnen und Schüler ein Studienbuch, in dem der Inhalt der Kurse dargestellt und die Qualität der Leistungen bewertet wird (Anlage 2).

Die Leistungen aller besuchten Kurse sind mit einer Gesamtnote zu bewerten, die versetzungsrelevant ist und als Ausgleich herangezogen werden kann. Die belegten Kurse werden auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ den Aufgabenfeldern oder einem einzelnen Fach zugeordnet.

Teilungsstunden sollen für Enrichment-Angebote genutzt werden, um kleinere Lerngruppen einrichten zu können.

VII Probezeit / Nichtversetzung / Ausscheiden aus dem Schulversuch

Das erste Schuljahr in Jahrgangsstufe 5 ist Probezeit gemäß § 56 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 8 SchulG.

Wer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 nicht versetzt wird, oder in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren schlechtere als ausreichende Leistungen im Enrichment-Angebot erzielt, muss den

Schulversuch verlassen. Über Ausnahmen, insbesondere bei längerer Krankheit oder aus anderen von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Wer den Schulversuch verlassen muss oder freiwillig vorzeitig verlässt, wechselt in Jahrgangsstufe 5 und 6 in eine Klasse der Grundschule, ab Jahrgangsstufe 7 in eine Schulart der Sekundarstufe I nach Wahl. Diese Schülerinnen und Schüler nehmen bei einem Wechsel nach Jahrgangsstufe 6 nicht am regulären Aufnahmeverfahren im Rahmen des Übergangs aus der Grundschule teil, weil sie bereits eine Schule der Sekundarstufe I besuchen.

VIII Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch den Schulversuch entstehen keine Mehrkosten.

Die Ausstattung entspricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 den Zumessungen für Grundschulen, ab Jahrgangsstufe 7 der des Gymnasiums in Regelform.

Weiterhin erhalten die Schulen die bisher im Rahmen der sogenannten „Schnellläuferzüge“ gewährten sieben Zusatzstunden, die für die Einrichtung des Enrichment-Angebots einzusetzen sind.

Ggf. erforderliche Sachmittel für die Durchführung des Schulversuchs stellen die Schulträger bereit.

IX Fachlich-pädagogische und schulpsychologische Begleitung

Der Schulversuch wird fachlich-pädagogisch von Frau Dr. Göbel (VI D 2, Tel. 90227-5854) begleitet. Die schulpsychologische Begleitung obliegt der Schulpsychologiedirektorin Frau Dr. Trenk-Hinterberger (Schulpsychologische Beratungsstelle Marzahn-Hellersdorf, Tel. 9114 86719).

Schulaufsicht und Schulträger erhalten jeweils eine Durchschrift dieses Schreibens.

X Übergangsregelungen

Die bereits bestehenden fünften Klassen können ab dem Schuljahr 2011/12 ebenfalls in „Schnelllernerzüge“ umgewandelt werden. Dies setzt zum einen voraus, dass die Planungen für das Enrichment-Angebot („Schnelllernerzüge“) schon so weit gediehen sind, dass für die Jahrgangsstufen 5 und 6 des kommenden Schuljahres entsprechende Angebote gemacht werden können. Zum anderen ist Voraussetzung, dass alle Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der jetzigen fünften Klassen ihr schriftliches Einverständnis zu der Umwandlung erklären. Die Einverständniserklärungen müssen im derzeit laufenden Schuljahr eingeholt werden. Sollte es an Ihrer Schule zu einer entsprechenden Umwandlung kommen, bitte ich mir das mitzuteilen.

Im Auftrag


Pieper